

Peter V. Kunz

Tierrechtliche Aspekte in Vollstreckungsverfahren



INHALTSÜBERSICHT

I. Einführung

- A. Bedeutung von Tieren
- B. Ausgewählte Themen

II. Zwangsvollstreckung

- A. Pfändung von Tieren
- B. Verwertung von Tieren

III. Existenzminimum

- A. Tierbezug
- B. Berücksichtigung von Tierkosten

I. Einführung

A. Bedeutung von Tieren

1. Ökonomische Perspektiven

Für viele Menschen resultiert der *Bezug zu Tieren* im Fazit: «Jööh». Was zwar emotional durchaus zutreffen mag, vermittelt hingegen – in unterschiedlicher Hinsicht – bloss eine stark reduzierte Betrachtungsweise. Insbesondere vernachlässigt «Jööh» die *ökonomische* Bedeutung von Tieren, etwa im Rahmen der Tierwirtschaft:¹

Landwirtschaftliche Viehwirtschaft, Veterinärmedizin(er), zoologische Fachgeschäfte, Tierheime, Zoos, Futtermittel- und Nahrungsmittelproduktion, Grossverteiler (betreffend Milch- und Fleischprodukte), Kadaversammelstellen etc. – m. E. erweist sich die schweizerische Tierwirtschaft heutzutage als *äusserst wichtig* in volkswirtschaftlicher Hinsicht, v.a. im Zusammenhang mit Heimtieren² und mit Nutztieren³.

Tiere sind privatrechtlich als atypische Sachen zu qualifizieren, die u. U. erhebliche *Vermögenswerte* darstellen.⁴ Sie stehen jeweils im Eigentum von Personen, die als Schuldner in Frage kommen; insofern erscheint naheliegend, dass «*Schuldner-tiere*» in Insolvenzverfahren *gegen ihre Eigentümer* für deren Gläubiger zum Thema werden (können).⁵

2. Rechtsgrundlagen

a) Privatrecht

Beim sog. *Tierrecht* («Animal Law») handelt es sich um objektives Recht, entstanden durch Rechtsetzungen und

Peter V. Kunz, Prof. Dr. iur., Geschäftsführer der Direktor am Institut für Wirtschaftsrecht, Ordinarius für Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung, Universität Bern.

- 1 Zur *Tierwirtschaft* gehören alle privaten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tieren, die in erster Linie zu Erwerbszwecken vorgenommen werden.
- 2 Betreffend «Heimtiermarkt»: BASTIAN HEINIGER, Tierische Rendite, Bilanz 04/2021, 68 ff.
- 3 Beispielsweise ergibt sich aus der Fleischbilanz 2018, dass das schweizerische Schlachtkörpergewicht im Bereich der Inlandproduktion total 503'379 Tonnen betrug.
- 4 Beispiele: Rassekatzen, Rennpferde und Koi-Fische (anscheinend hat ein Sammler im Jahr 2013 für einen einzelnen Koi-Karpfen den Preis von EUR 1,5 Mio. bezahlt).
- 5 Es geht im Folgenden um zwei Fragen: Können Tiere *gepfändet* und *verwertet* werden?

durch Rechtsanwendungen, bei dem *Tiere im primären Fokus* stehen.⁶ Tiere spielen in allen vier Rechtsbereichen eine mehr oder weniger wichtige Rolle, also im Privatrecht, im öffentlichen Recht, im Strafrecht sowie im Wirtschaftsrecht. Tierrecht als Oberbegriff stellt mit anderen Worten einen Querschnittsrechtsbereich dar.⁷

Das *Tierprivatrecht* beruht im Wesentlichen auf drei zentralen Bundesgesetzen,⁸ die u.a. direkte Tierrechtsnormen⁹

«Jööh» vernachlässigt die ökonomische Bedeutung von Tieren.

enthalten. Als Auswahl: Art. 700 ZGB, Art. 719 ZGB, Art. 56 f. OR, Art. 198 OR, Art. 202 OR, Art. 307 OR, Art. 37 Abs. 2 SchKG («Viehverpfändung»), Art. 92 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG («Rinder», «Ziegen» etc.), Art. 92 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG («Dienstpferd») sowie Art. 95 Abs. 4 SchKG («Viehstücke»).

Im Jahr 2003 fand eine *relativierte «Ent-Sachlichung»* für Tiere statt,¹⁰ und zwar auf Grundlage der «Grundsatzartikel Tiere», die im Privatrecht und im Strafrecht erlassen wurden.¹¹ Obwohl diese neuen Regelungen zu einem tierrechtlichen Paradigmenwechsel führten, handelt es sich bei Tieren weiterhin um Sachen, wenn auch um *atypische Sachen*: «Tiere sind keine Sachen. Soweit für Tiere keine besonderen Regelungen bestehen, gelten für sie die auf Sachen anwendbaren Vorschriften» (Art. 641a ZGB).

Weitere «Grundsatzartikel Tiere» finden sich im Erbrecht (Art. 482 ZGB), im Sachenrecht (Art. 651a ZGB, Art. 720a ZGB, Art. 722 ZGB, Art. 728 ZGB sowie Art. 934 ZGB), im Deliktsrecht (Art. 42 OR und Art. 43 OR), im Insol-

venzrecht¹² (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a SchKG) sowie im Strafrecht (Art. 110 StGB und Art. 332 StGB).

b) Insolvenzrecht

Der Durchsetzung von Rechtsansprüchen dient das *SchKG*, sofern es um Betreibungen und um Zwangsvollstreckungen u.a. von Geldzahlungen geht (Art. 38 Abs. 1 SchKG). Das Insolvenzrecht sieht *zwei Systeme* sowie *vier Arten* der Schuldbetreibung vor,¹³ wobei der Betreibungsbeamte die Betreibungsart bestimmt (Art. 38 Abs. 3 SchKG).

Der *Tierbezug* in privatrechtlicher (und ebenso in strafrechtlicher) Hinsicht hat sich durch die «Grundsatzartikel Tiere» zwar verändert, etwas trivialisiert, von «Tiere sind Sachen» zu «Tiere als Sachen». Trotzdem kann die *rechtliche Sachqualität* nicht in Zweifel stehen, gelten doch für Tiere «die auf Sachen anwendbaren Vorschriften» (Art. 641a Abs. 2 ZGB).¹⁴ Insofern erscheint eine *Vollstreckung in «Schuldner-tiere»* a priori zulässig.¹⁵

Insofern können – bei der Spezialexécution – Tiere prinzipiell als «*Vermögensstücke*» (Art. 89 SchKG) qualifiziert werden.¹⁶ M.E. sind ausserdem Tiere – bei der Generalexécution – im Rahmen von Art. 162 SchKG in das «*Güterverzeichnis*» betreffend «Vermögensbestandteile des Schuldners» aufzunehmen, die in der Praxis indes kaum jemals vorkommen.¹⁷

Tiere können Objekte von Zwangsvollstreckungsverfahren für *irgendwelche Schulden* sein, es ist also nicht nötig, dass sie «ursächlich» für die Forderung des Gläubigers (Tierarztkosten, Hundesteuern, Tierfutter etc.) sind. Die Grundlage einer Forderung gegen einen Tiereigentümer ist

6 Das heisst «*Animal Law*» erweist sich als wesentlich umfassender als «*Animal Rights*» oder als «*Animal Welfare Law*», die immerhin Teilbereiche davon sind.

7 M.E. kann Tierrecht daher als «rechtliches Amalgam» bezeichnet werden.

8 Konkret: ZGB, OR sowie SchKG.

9 In *direkten* Tierrechtsnormen werden Begriffe wie «Tiere», «Esel», «Schafe», «Bienenschwärme» o.Ä. ausdrücklich erwähnt (m.E. haben die Rechtsanwender in solchen Fällen von Zoologie-Verweisungen auszugehen); *indirekte* Tierrechtsnormen enthalten keinen expliziten Tierbezug, doch gelangen sie unbeschaden ebenfalls auf Tiere zur Anwendung, notabene per analogiam.

10 Parlamentarische Initiative. Die Tiere in der schweizerischen Rechtsordnung. Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats vom 25. Januar 2002, BBl 2002 4164 ff. (zit. Bericht Kommission); Parlamentarische Initiative. Die Tiere in der schweizerischen Rechtsordnung. Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats vom 25. Januar 2002. Stellungnahme des Bundesrats vom 27. Februar 2002, BBl 2002 5806 ff.

11 Übersicht zu den Normen: Zivilgesetzbuch, Obligationenrecht, Strafgesetzbuch, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Grundsatzartikel Tiere), BBl 2002 4175 ff.; während alle «Grundsatzartikel Tiere» zugleich direkte Tierrechtsnormen sind, gilt dies umgekehrt nicht ebenso.

12 Das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht wird im Folgenden als *Insolvenzrecht* bezeichnet; es stellt einen besonderen Teil des Vollstreckungsrechts dar: KURT AMONN/FRIDOLIN WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. A., Bern 2013, § 1 N 12.

13 Statt aller: JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ, Schuldbetreibungs- & Konkursrecht, 3. A., Zürich 2018, N 44 ff.; AMONN/WALTHER (FN 12), § 9 N 1 ff.; FRANCO LORANDI, Der Freihandverkauf im schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Diss. St. Gallen 1993, 4 ff.

14 Gleich verhält es sich im Strafrecht: «Stellt eine Bestimmung auf den Begriff der Sache ab, so findet sie entsprechende Anwendung auf Tiere» (Art. 110 Abs. 3^{bis} StGB).

15 Immerhin erweisen sich (gewisse) Tiere im Rahmen von Art. 92 f. SchKG entweder als *unpfändbar* oder als *beschränkt pfändbar*; vgl. dazu unten II.A.2.

16 Immerhin wird ein *Verkehrswert* vorausgesetzt: KREN KOSTKIEWICZ (FN 13), N 675; CATHERINE STRUNZ, Die Rechtsstellung des Tieres, insbesondere im Zivilprozess, Diss. Zürich 2002, 62; pfändbar ist einzig Vermögen, das «rechtlich dem Schuldner gehört» (THOMAS WINKLER, in: Jolanta Kren Kostkiewicz/Dominik Vock [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs SchKG, 4. A., Zürich 2017 (zit. SK-Komm.-WINKLER), Art. 92 SchKG N 9), was bei Tieren als *atypische Sachen* zutrifft.

17 Tiere können Teile der Konkursmasse darstellen: STRUNZ (FN 16), 68 f. m.w.H.

insolvenzrechtlich irrelevant,¹⁸ insbesondere werden *keine* «Tierschulden» i.e.S. vorausgesetzt.

Die insolvenzrechtliche Rechtsetzung kennt direkte Tierrechtsnormen (z.B. Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a, Ziff. 4 und Ziff. 6 SchKG) einerseits sowie indirekte Tierrechtsnormen (Beispiel: Art. 93 Abs. 1 SchKG)¹⁹ andererseits; es bestehen indes auch Normen ohne Tierbezug, etwa Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG.²⁰ M.E. hat die Rechtsanwendung nur, aber immerhin, bei *Tierrechtsnormen* generell eine sog. *tieradäquate Interpretation* vorzunehmen; dies bedeutet, dass das Motto «in dubio pro animale» beachtet werden muss.²¹

B. Ausgewählte Themen

1. Betreuungsfähigkeit?

Es ist möglich, dass Tiere beispielsweise Schäden verursachen oder selbst geschädigt werden. Unbesehen dessen können sie de lege lata *nicht unmittelbar «ins Recht» gefasst* werden. Tiere sind nämlich weder rechts- oder handlungsfähig noch aktiv- oder passivlegitimiert.²² Ausserdem erweisen sich Tiere als *generell nicht betreuungsfähig*, so dass sie keine aktiven Parteien und keine passiven Parteien in Insolvenzverfahren sein können.²³

Dies bedeutet nicht, dass Tiere insolvenzrechtlich keine Rolle(n) spielen. Während Tiere im *Einleitungsverfahren*, als erste Phase einer Schuldbetreibung,²⁴ rechtlich zwar bedeutungslos sind, verhält es sich anders in allfälligen *Vollstreckungsverfahren*, als zweite Phase einer Schuldbetreibung;²⁵ bei Zwangsvollstreckungen gegen Tiere sind

tierrechtliche Besonderheiten zu beachten, bei den Pfändungen²⁶ sowie bei den Verwertungen²⁷.

2. Mögliche Interessenkonflikte

Im Rahmen von Insolvenzverfahren kommt es sowohl konzeptionell als auch praktisch zu Interessenkonflikten, primär zwischen *Gläubigerinteressen* auf der einen Seite und *Schuldnerinteressen* auf der anderen Seite. Das Insolvenzrecht nimmt einen legislativen Interessenausgleich vor. Grundsätzlich stehen die Interessen der Gläubiger im Vordergrund, doch sind die Interessen der Schuldner in angemessenem Rahmen zu berücksichtigen.²⁸

M.E. stellt Insolvenzrecht zwar kein Tierschutzrecht dar, trotzdem müssen *Tierinteressen* im Rahmen von Vollstreckungsverfahren – sei es bei Pfändungen oder bei Verwertungen – gegen «Schuldner-tiere» bzw. gegen Tiere als Vermögenswerte von Schuldnern beachtet werden, mindestens im Rahmen von tieradäquaten Auslegungen der anwendbaren Tierrechtsnormen. Als zuständig zu betrachten ist der Betreibungsbeamte als Rechtsanwender, der im konkreten Fall die Interessen von Gläubigern, von Schuldnern und von Tieren «balancieren» muss, notabene: «in dubio pro animale», also «im Zweifel zugunsten des Tieres».²⁹

Bloss *vorgeschobene Tierinteressen* eines Schuldners – z.B. betreffend Notbedarf – sind nicht schützenswert: «Es wäre stossend, wenn übermässige oder luxuriöse Tierhaltung künftig zu Lasten der Gläubiger ginge (man denke etwa an die Stallmiete für das eigene Reitpferd oder an den erhöhten Nahrungsbedarf eines handzahmen Nilkrokodils).»³⁰

II. Zwangsvollstreckung

A. Pfändung von Tieren

1. Regel und Ausnahme(n)

Der Schuldner ist verpflichtet, bei der Pfändung pfändbare (und verwertbare) *Tiere anzugeben*, selbst wenn sie sich

¹⁸ Es kann ohne weiteres um Kosten für z.B. Miete, Unterhaltszahlungen oder Ferien gehen.

¹⁹ Betreffend *Notbedarf eines Schuldners* besteht keine explizite Ordnung für *Tierkosten*, so dass eine entsprechende Auslegung von Art. 93 Abs. 1 SchKG nötig ist; vgl. dazu unten III.B.

²⁰ *Tiere als Lebewesen* können m. E. generell *nicht als «Werkzeuge»* o.Ä. qualifiziert werden, selbst wenn sie zur Berufsausübung (Beispiel: professionelle Tierzucht) «genutzt» werden, so dass unter dem Aspekt von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG *keine Unpfändbarkeit* besteht; zur wechselhaften Gerichtspraxis: BGE 22 708; 52 III 31; 76 III 36.

²¹ Im Detail: PETER V. KUNZ, Tieradäquate Auslegung als methodische Erweiterung, ZBJV 157/2021, 327 ff.

²² Ersichtlich ist dies etwa bei der *Tierhalterhaftung*; anstelle des einen Schaden anrichtenden Tieres wird vielmehr dessen Halter haftungsrechtlich zur Verantwortung gezogen: Art. 56 OR.

²³ Allgemein: KARL SPÜHLER/ANNETTE DOLGE, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht I, 8. A., Zürich/Basel/Genf 2020, N 30 ff. und v.a. N 36 ff.; AMONN/WALTHER (FN 12), § 8 N 5 f.; ähnlich für Deutschland: § 808 ff. dZPO; vgl. JOCHEN SUES, Tiere in der Räumungsvollstreckung, Diss. Würzburg 2001, 5 f. und v.a. 75 ff. (betreffend Pfändung und Verwertung).

²⁴ Betreibungsbegehren, Zahlungsbefehl, Rechtsvorschlag, Rechtsöffnung etc.: Art. 67 ff. SchKG.

²⁵ Bei Zwangsvollstreckungen geht es darum, die Vermögenswerte des Schuldners – erstens – zu *beschlagnahmen* und – zweitens – zu *verwerten*: SPÜHLER/DOLGE (FN 23), N 89 ff.

²⁶ Vgl. dazu unten II.A.

²⁷ Vgl. dazu unten II.B.

²⁸ Beispiel: Art. 92 f. SchKG; erwähnt werden kann das «*Verbot der Kahlpfändung*», das v.a. in den Regelungen zu den Kompetenzstücken sowie zum Existenzminimum zum Ausdruck gelangt; ein Schuldner darf jedoch sein Vermögen *nicht rechtsmissbräuchlich «schützen»* zu Lasten der Gläubiger, indem er es beispielsweise in Kompetenzstücke investiert, also etwa in Heimtiere gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a SchKG.

²⁹ M.E. muss diese Interpretationsmethode bei der Auslegung von tierrechtlichen Normen in jedem Fall beachtet werden, d.h. selbst wenn die legislative Motivation *nicht im Ziel des Tierschutzes* lag.

³⁰ DOMINIK GASSER, Rezension, ZBJV 139/2003, 455 (betreffend BGE 128 III 337).

nicht in seinem Gewahrsam befinden (Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG),³¹ also beispielsweise seine Pferde, die in einem weit entfernten Stall untergebracht sind. *Tiere* kommen als *Objekte von Pfändungen* in Frage, zumindest grundsätzlich, weil es sich um pfändbare «Vermögensstücke» gemäss Art. 89 SchKG handelt.³²

Von dieser Regel sieht das Insolvenzrecht einige *Ausnahmen* vor, die gerade bei Tierpfändungen beachtet werden müssen:

Als unpfändbar erweisen sich insbesondere Tiere, die – Ausnahme 1 – als *Kompetenzstücke* (Art. 92 SchKG) zu qualifizieren sind.³³ Eine Pfändung ist ausserdem zu unterlassen, wenn – Ausnahme 2 – aufgrund einer *Verwer-*

M. E. stellt Insolvenzrecht zwar kein Tierschutzrecht dar, trotzdem müssen Tierinteressen im Rahmen von Vollstreckungsverfahren beachtet werden.

tungsprognose im konkreten Fall ein *Überschuss* des Verwertungserlöses über die Kosten *unwahrscheinlich* erscheint (Art. 92 Abs. 2 SchKG).³⁴ Bei Pfändungen stellen schliesslich Verwertbarkeit und Entbehrlichkeit massgeblich Leitlinien dar,³⁵ und Tiere dürften meist zu den «weniger entbehrlichen» Vermögensstücken (Art. 95 Abs. 1 SchKG) gezählt werden, so dass – Ausnahme 3 – auf deren Pfändung zu verzichten ist.

M. E. sollte unter den letzten beiden Aspekten *im Zweifel* sogar generell auf *Tierpfändungen* *verzichtet* werden, wobei die zuständigen Betreibungsbeamten nicht zuletzt tieradäquat bzw. Tierinteressen berücksichtigend vorzugehen haben.³⁶

2. Kompetenzstücke

a) Privilegierung für Heimtiere

Unpfändbare Vermögenswerte bzw. *Kompetenzstücke* werden in Art. 92 SchKG umschrieben.³⁷ Insofern besteht eine Unpfändbarkeit für die entsprechenden Vermögensstücke, wobei das *Pfändungsverbot* «auf moralischen, sozialen und wirtschaftlichen Gründen oder auf ihrer besonderen Natur oder Zweckbestimmung» beruht.³⁸ Damit wird eine Gegenposition des *Schuldnerschutzes* zum Gläubigerschutz errichtet.

Art. 92 Abs. 1 SchKG enthält *drei direkte Tierrechtsnormen*: Ziff. 1a («Tiere» bzw. Heimtiere), Ziff. 4 (Vieh und «Kleintiere») sowie Ziff. 6 («Dienstpferd»). Im Hinblick auf die tierrechtlichen Begriffe «Tiere», «Kleintiere» und «Dienstpferde» hat eine tieradäquate Norminterpretation zu erfolgen,³⁹ was m.E. zu einer *extensiven Auslegung* führt, somit im Ergebnis zugunsten der Schuldner.

Im Rahmen der «Grundsatzartikel Tiere»⁴⁰ wurde – als «Ent-Sachlichung» – eine Privilegierung für *Heimtiere* eingeführt, also eine *Unpfändbarkeit* für «Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden» (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a SchKG); dieses Begriffsverständnis findet sich ebenfalls in anderen Normen,⁴¹ weicht allerdings vom tierschutzrechtlichen Begriffsverständnis «Heimtiere» ab.⁴²

Die privilegierende Ordnung von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a SchKG sieht insgesamt *fünf Voraussetzungen* vor, von denen vier im Wesentlichen bis anhin (noch) wenig Anlass zu hitzigen Debatten gaben⁴³: «Tier», «gehalten», «Vermögenszweck» sowie «Erwerbszweck». Etwas umstrittener erscheint hingegen die fünfte Voraussetzung dieser Regelung, dass es sich nämlich um eine Tierhaltung «im häuslichen Bereich» handelt.

31 M.E. stellen Tiere ohne weiteres «Vermögensgegenstände» gemäss Art. 91 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG dar.

32 In jedem Fall vorbehalten bleiben Art. 92 f. SchKG, v.a. ihre Qualifikation als Kompetenzstücke.

33 Vgl. dazu unten II.A.2.

34 Bei «regulären» Tieren dürfte dies meistens der Fall sein; vgl. dazu unten II.B.1.

35 SPÜHLER/DOLGE (FN 23), N 474; zudem: KREN KOSTKIEWICZ (FN 13), N 744 (schliesslich relativierend als «Richtlinie»: a.a.O., N 745 a.A.).

36 Insofern gilt es, einen potenziellen Interessenkonflikt – primär zwischen Gläubigerinteressen sowie Tierinteressen – zu lösen; vgl. dazu oben I.B.2.

37 Diese Aufzählung erweist sich als abschliessend: SPÜHLER/DOLGE (FN 23), N 468; allg.: FRANCO LORANDI, Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) in a nutshell, 4. A., Zürich/St. Gallen 2020, 31f.; KREN KOSTKIEWICZ (FN 13), N 681ff. (geschützt werden durch die Regelung von Kompetenzstücken *natürliche Personen* als Schuldner: a.a.O., N 681 FN 899).

38 AMONN/WALTHER (FN 12), § 23 N 12; generell: SPÜHLER/DOLGE (FN 23), N 463ff.; SK-Komm.-WINKLER (FN 16), Art. 92 SchKG N 3.

39 Vgl. dazu oben I.A.2.b.

40 Vgl. dazu oben I.A.2.a/b.

41 Art. 651a Abs. 1 ZGB, Art. 722 Abs. 1^{bis} ZGB, Art. 728 Abs. 1^{bis} ZGB, Art. 42 Abs. 3 OR, Art. 43 Abs. 1^{bis} OR sowie Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a SchKG.

42 Nicht das ökonomische Interesse steht im Vordergrund, sondern der *emotionale Bezug*: Art. 2 Abs. 2 lit. b TSchV («aus Interesse am Tier» oder «als Gefährten»).

43 Vgl. BERNHARD ISENHARDT, Das Haustier in der Zwangsvollstreckung, BLSchK 2004, 44f.

Immerhin stellte das Bundesgericht beim Begriff «Tier»⁴⁴ die Frage, ob *wertvolle Tiere ausgeschlossen* seien von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a SchKG (z.B. Pferde),⁴⁵ könnten doch sonst durchaus berechnete Gläubigerinteressen verletzt werden;⁴⁶ es liess die Frage unbeantwortet.⁴⁷ M.E. muss indes im Allgemeinen ein «Wertkriterium» *abgelehnt* werden, d.h. eine einschränkende Auslegung von «Tier» kommt nicht in Frage.⁴⁸

Eine Tierhaltung «*im häuslichen Bereich*» bejahte das Bundesgericht im Jahr 2017 (BGE 143 III 646) für ein Pferd, das weder im Haus noch in der Nähe, sondern einerseits in einem *Reitstall* und andererseits *sechs Kilometer entfernt* vom Wohnhaus gehalten wurde.⁴⁹ Massgeblich sei weniger

M. E. sollte im Zweifel generell auf Tierpfändungen verzichtet werden.

die räumliche Distanz⁵⁰ als ein «genügender Umgang in zeitlicher Hinsicht»⁵¹, also m.a.W. die *affektive Beziehung* des Tierhalters zum Tier.⁵² M. E. ist diese Rechtsprechung zu begrüssen, auch wenn ein Spannungsverhältnis zu den Anliegen des Gläubigerschutzes (insbesondere bei «wertvollen» Tieren, etwa bei Rennpferden) kaum zu bestreiten und im Einzelfall durch eine Interessenabwägung zu lösen ist.

Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a SchKG bedeutet zwar eine insolvenzrechtliche, indes *keine generelle Privilegierung* für Heimtiere oder für Heimtierhalter. Diese Regelung garantiert «weder ein absolutes Recht auf Haltung von Heimtieren noch befreit sie von der Erfüllung der mit der Tier-

haltung verbundenen (und sonstigen) Verpflichtungen gegenüber dem Staat und Dritten (z.B. Bezahlung von Hundesteuern und Rechnung des Tierarztes für die Kennzeichnung des Hundes)».⁵³

b) Weitere Tierregelungen

In Art. 92 Abs. 1 SchKG finden sich neben Ziff. 1a weitere *direkte Tierrechtsnormen*, notabene ohne Bezug zu den «Grundsatzartikeln Tiere», nämlich betreffend Schaffung von Kompetenzstücken in der *Landwirtschaft* (Ziff. 4) sowie in der *Armee* (Ziff. 6). Schliesslich stellt sich die Frage, ob Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG («Berufswerkzeuge») als indirekte Tierrechtsnorm oder als Norm ohne Tierbezug qualifiziert werden muss.⁵⁴

Auf der einen Seite existiert eine «*Viehprivilegierung*», weniger zum Schutz von Tierinteressen als von Schuldnerinteressen.⁵⁵ Nach Wahl des Schuldners⁵⁶ sind unpfändbar «entweder zwei Milchkühe oder Rinder, oder vier Ziegen oder Schafe, sowie Kleintiere nebst dem zum Unterhalt und zur Streu auf vier Monate erforderlichen Futter und Stroh, soweit die Tiere für die Ernährung des Schuldners und seiner Familie oder zur Aufrechterhaltung seines Betriebes unentbehrlich sind» (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG).⁵⁷

Auf der anderen Seite wird das «*Dienstpferd*» auf Basis von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG als unpfändbar bezeichnet.⁵⁸ Diese Ordnung, die in erster Linie eine «sofortige Mobilmachung» der Armee ermöglichen soll(te),⁵⁹ erscheint heutzutage im Wesentlichen obsolet, u. a. nachdem in der Schweiz die Kavallerie anfangs der 1970er Jahre abgeschafft wurde. Die Regelung ist jedoch weiterhin in Kraft.

Unpfändbar sind schliesslich «Werkzeuge, Gerätschaften, Instrumente und Bücher, soweit sie für den Schuldner und seine Familie zur Ausübung des Berufs notwendig sind» (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG). Es stellt sich die Frage, ob *Tiere*, die durchaus «zur Ausübung des Berufs» notwendig sein können, unter dieses Pfändungsverbot fallen.⁶⁰

⁴⁴ Der Begriff umfasst *sämtliche Tierarten*, also nicht bloss Wirbeltiere, sondern z.B. ebenfalls Insekten wie Bienen: ISENTRING (FN 43), BLSchK 2004, 43 (im Vordergrund stehen Hunde und Pferde: a.a.O.).

⁴⁵ BGE 143 III 652 E. 3.4.

⁴⁶ Das Bundesgericht erwähnt *hohe Verkehrswerte gewisser Tiere* als potentielle Interessenkonflikte zwischen den Interessen des Tierhalters und den Gläubigerinteressen: BGE 143 III 652 E. 3.4.

⁴⁷ BGE 143 III 653 E. 3.4 a.E.

⁴⁸ Ein «Wertkriterium» würde eine «*Ver-Sachlichung*» des Tieres darstellen, was im Gegensatz zur mit den «Grundsatzartikeln Tiere» angestrebten «Ent-Sachlichung» stünde.

⁴⁹ Konkret ging es um Art. 42 Abs. 3 OR und um Art. 43 Abs. 1^{bis} OR, doch machte das Bundesgericht seine Ausführungen *obiter* zu Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1a SchKG: BGE 143 III 647 E. 1.

⁵⁰ BGE 143 III 648 E. 2 («unmittelbare Wohnungsumgebung», «gewisse Häufigkeit der Kontakte», «zeitliche Intensität» etc.); die *örtliche Nähe* spiele bloss eine *indirekte Rolle*, «als bei zu grosser Distanz häufige Kontakte nicht oder weniger möglich sind»: a.a.O. 650 E. 3.2.

⁵¹ BGE 143 III 650 E. 3.2.

⁵² BGE 143 III 650 E. 3.2 a.A.: «Sinn und Zweck der Gesetzesrevision [sc. «Grundsatzartikel Tiere»] sprechen für eine Auslegung, die überhaupt nicht auf ein *räumliches Kriterium* abstellt. Es ging darum, der affektiven Beziehung eines Menschen zu einem Tier Rechnung zu tragen und es insofern *nicht mehr wie eine Sache* zu betrachten» (Hervorhebungen durch den Autor hinzugefügt).

⁵³ KREN KOSTKIEWICZ (FN 13), N 686 («Anmerkung»).

⁵⁴ Vgl. dazu unten II.A.2.b.

⁵⁵ Zur vergleichbaren landwirtschaftlichen Rechtslage in Deutschland: SUES (FN 23), 78.

⁵⁶ Als Schuldner kommen einzig *Landwirte* in Frage, wobei sich m. E. «*Hobbybauern*» o. Ä. ebenso darauf berufen können, sofern sie die quantitativen Schranken von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG erfüllen.

⁵⁷ Das Bundesgericht qualifizierte *Bienen* für eine *Bienenzucht* als «Kleintiere»: BGE 77 III 111 ff.; nicht zu den entsprechenden Tieren gehören Hunde (und Katzen): BGE 76 III 37 f.; betreffend Kasuistik: SK-Komm.-WINKLER (FN 16), Art. 92 SchKG N 43; ISENTRING (FN 43), BLSchK 2004, 48 ad FN 50.

⁵⁸ Das «Dienstpferd» stellt nur ein unpfändbares Kompetenzstück dar, solange der Schuldner überhaupt noch *dienstpflichtig* ist: KREN KOSTKIEWICZ (FN 13), N 697.

⁵⁹ SK-Komm.-WINKLER (FN 16), Art. 92 SchKG N 47.

⁶⁰ Beispiele: Zirkusse und Zoos; auch Tierzucht kann einen Beruf darstellen.

M. E. ist dies *nicht* der Fall, entgegen einem Teil der Gerichtspraxis.⁶¹ Für Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG standen nämlich *keine Lebewesen*, sondern *Sachen i. e. S.* (Leitern, Schneidegeräte, Fahrzeuge, Röntgengeräte von Ärzten, Holz von Möbelschreibern etc.) im legislativen Vordergrund.⁶² *Tiere als Lebewesen* – obwohl atypische Sachen⁶³ – können nicht als «Werkzeuge», als «Gerätschaften» oder als «Instrumente» qualifiziert werden. Ein *Landwirt* – als Beispiel – könnte sich nur, aber immerhin, auf Art. 92 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG berufen.

Unter die Regelung fallen zwar keine Tiere, indes «Gerätschaften» z. B. für eine *Tierzucht*. Zu Art. 92 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG hielt das Bundesgericht fest: «Sind die Bienen unpfändbar, so sind es auch die *zur Bienenzucht unentbehrlichen Werkzeuge* [...]»⁶⁴

B. Verwertung von Tieren

1. (Un-)Zulässigkeit?

Die Verwertung von beweglichen Sachen wird beispielsweise im Rahmen von Art. 122 ff. SchKG geregelt, wobei – im Unterschied zur Pfändung – keine direkten Tierrechtsnormen existieren. Insofern stellt sich die Frage, ob *Tiere* wirklich als *Objekte von Verwertungen* in Frage kommen. Als Regel gilt, dass im Zusammenhang mit Tieren deren Verwertung grundsätzlich *zulässig* ist,⁶⁵ doch bestehen *Ausnahmen*:

Die beiden Verfahrensabschnitte der Vollstreckung, also Pfändung und Verwertung, sind organisch verknüpft. Soweit Tiere als *unpfändbar* erscheinen,⁶⁶ können sie auch nicht verwertet werden. Im Hinblick auf eine konkrete Pfändung ist ausserdem eine eigentliche *Verwertungsprog-*

nose zu erstellen: «Gegenstände, bei denen von vornherein anzunehmen ist, dass der Überschuss des Verwertungserlöses über die Kosten so gering wäre, dass sich eine Wegnahme nicht rechtfertigt, dürfen nicht gepfändet werden» (Art. 92 Abs. 2 Satz 1 SchKG).

Oft scheint ein solcher «Überschuss» *unwahrscheinlich*, gerade bei Verwertungen von «regulären» Tieren, bei denen der Vermögenswert nicht im Vordergrund steht.⁶⁷

Es stellt sich die Frage, ob Tiere, die durchaus «zur Ausübung des Berufs» notwendig sein können, unter das Pfändungsverbot fallen. M. E. ist dies nicht der Fall.

Massgeblich ist in erster Linie, ob ein Markt besteht oder nicht.⁶⁸ M. E. sollte vor diesen Hintergründen *im Zweifel* sogar generell auf *Tierverwertungen verzichtet* werden.

Sollte eine Pfändung erfolgt sein, müssen gepfändete Vermögenswerte allenfalls gewertet werden, insbesondere sind *Tiere zu versorgen* (Futter etc.).⁶⁹ Dies kann eine *vorzeitige Verwertung* nahelegen, z. B. durch Notverkauf. Die Lehre unterstützt die entsprechende Praxis, etwa bei Schuldnerrenitenz: «Vieh, das der Schuldner zu warten ablehnt, kann das Betreibungsamt sofort verkaufen oder bei einem Dritten zur Wartung einstellen.»⁷⁰

2. Einzelthemen

a) Notverkäufe von Tieren

Verwertungen erfolgen im Allgemeinen primär durch *Versteigerung* auf Grundlage von Art. 125 ff. SchKG; ebenfalls zulässig – notabene etwa bei Zustimmung aller Beteiligten oder im Fall von Art. 124 Abs. 2 SchKG – sind *Freihandverkäufe* (Art. 130 SchKG).⁷¹ Während insbesondere bei landwirtschaftlichen Nutztieren öffentliche Steigerungen auf freiwilliger Basis durchaus Tradition haben, trifft dies auf sonstige Tierverwertungen kaum zu.

Ein bedeutsames Thema zur Verwertung von Tieren sind *Notverkäufe*, beispielsweise im Rahmen von *Betreibung auf Pfändung*: «Auf Begehren des Schuldners kann die Verwertung stattfinden, auch wenn der Gläubiger noch nicht berechtigt ist, dieselbe zu verlangen. ²Der

⁶¹ Die *Gerichtspraxis* erscheint wechselhaft; ehemals lehnte das Bundesgericht die Qualifikation «Tiere als Werkzeuge» generell ab, m.W. erstmals im Jahr 1896 (BGE 22 708); mit BGE 52 III 31 betrachtete es im Jahr 1926 jedoch Zug- und Lasttiere als «Werkzeuge» und damit als unpfändbar (a. a. O., 32f.; explizite Gleichsetzung solcher Tiere mit einem «Elektromotor» oder einem «Dampfkessel»); im Jahr 1950 hielt das Bundesgericht zur *Tierzucht* fest: «Ein Zuchtstier ist kein Werkzeug» (BGE 76 III 36; Regeste 1), d. h. solche Tiere sind grundsätzlich pfändbar.

⁶² Kasuistik: SK-Komm.-WINKLER (FN 16), Art. 92 SchKG N 35 ff.

⁶³ Vgl. dazu oben I.A.1./2.a.

⁶⁴ BGE 77 III 109 (Regeste); weiter hielt das Bundesgericht fest: «Dem Züchter von Kleintieren, die unter Art. 92 Ziff. 4 SchKG fallen, sind Werkzeuge und Gerätschaften insoweit zu belassen, als er deren bedarf, um seine Tätigkeit in dem zur Sicherung seiner Existenz notwendigen Umfang weiterzuführen» (a. a. O.; Hervorhebung durch den Autor hinzugefügt); Beispiele: AMONN/WALTHER (FN 12), § 23 N 18.

⁶⁵ Tiere können ohne weiteres als «bewegliche Sachen» (z. B. Art. 122 Abs. 1 SchKG) qualifiziert werden, was sich privat- bzw. sachenrechtlich aus Art. 641a Abs. 2 ZGB ergibt.

⁶⁶ Dies ist m. E. nicht allein bei der Qualifikation von Tieren als Kompetenzstücke der Fall, sondern ebenso, wenn *im Zweifel* auf *Tierpfändungen verzichtet* wird; vgl. dazu oben II.A.1.

⁶⁷ Beispiel 1: eine 13jährige typische «Hauskatze» (anders: eine junge Rassekatze); Beispiel 2: ein älteres «Hobbypferd» (anders: ein junges Pferd, ein Rennpferd oder ein Zuchtpferd).

⁶⁸ Bei *Nutztieren* dürfte dies der Fall sein, bei *übrigen Tieren* eher nicht.

⁶⁹ Es handelt sich um eine tierschutzrechtliche Versorgungspflicht.

⁷⁰ AMONN/WALTHER (FN 12), § 22 N 64 (Hervorhebung des Originals weglassen).

⁷¹ Vgl. LORANDI (FN 13), *passim*.

Betreibungsbeamte kann jederzeit Gegenstände verwerten, die schneller Wertverminderung ausgesetzt sind, einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder unverhältnismässig hohe Aufbewahrungskosten verursachen» (Art. 124 SchKG).⁷²

Zur Tierverwertung dürften Notverkäufe naheliegen,⁷³ weniger wegen «Wertverminderung»⁷⁴ als vielmehr wegen «Unterhalt» von Tieren (Tierärzte, Medikamente, Operationen etc.) sowie «Aufbewahrungskosten» (z.B. Tierheim und Stallungen). Umstritten erscheint in der Lehre, für welche Tiere solche Notverkäufe im Vordergrund stehen.

Im Hinblick auf «Arbeitstiere» differenziert die Doktrin: «Nutztiere fallen in der Regel eher nicht unter die genannte Bestimmung [sc. Art. 124 SchKG], da ihre Unterhaltskosten zumindest teilweise durch ihre Dienste und Produkte gedeckt werden. Auch sie können jedoch wie andere Tiere, die regelmässige und im Vergleich zu ihrem Wert teure Pflege erfordern, dann im Sinn eines Notverkaufs veräussert werden, wenn sie sich *gesundheitlich in schlechtem Zustand* befinden und deshalb dringend besonderer Pflege bedürfen.»⁷⁵

b) Tiertötungen?

Bei Zwangsvollstreckungen kann sich die Frage stellen, ob Tiere getötet werden dürfen im Sinn einer Verwertungsmassnahme. Verwertungen von gepfändeten Gegenständen können sich hinziehen, was u.U. mit erheblichen Kostenfolgen verbunden sein kann. Sollten Tierverwertungen zur Debatte stehen, können Motive für Tiertötungen z.B. die Gewinnung des «Fleischwerts» der toten Tiere oder die Kostenreduktion sein. Sind «Verwertungstötungen» zulässig?

Für den Fall, dass die gepfändeten Tiere – unbesehen der Vollstreckung – ohnehin *bestimmungsgemäss getötet* würden, erscheinen Tiertötungen als Verwertungsmassnahmen zugunsten der Gläubiger tierrechtlich zulässig; als Beispiel kann *gepfändetes Schlachtvieh* erwähnt werden.

Das Insolvenzrecht darf Tiere zwar nicht schlechter stellen, doch es begründet auch *kein «Recht auf Leben»* zugunsten solcher Tiere.

M. E. verhält es sich anders bei den *übrigen gepfändeten Tieren*, die verwertet, aber nicht getötet werden dürfen. Das Insolvenzrecht enthält keine Rechtfertigung für Tötungen von Tieren.⁷⁶ Zulässig sind zwar freihändige Notverkäufe, doch *keine Tiertötungen*, d. h. bei faktischer «Unverwertbarkeit» hat allenfalls sogar der Staat die durch die gepfändeten Tiere verursachten Kosten bis zu deren natürlichem Tod zu tragen.⁷⁷

III. Existenzminimum

A. Tierbezug

Tiere stellen nicht nur mögliche Gegenstände von Pfändungen und von Verwertungen dar. Bei *nicht gepfändeten «Schuldner-tieren»* muss insolvenzrechtlich zudem entschieden werden, wie bzw. aus welchen Mitteln deren Kosten, die nicht selten erheblich ausfallen, finanziert werden. Insbesondere ist die Frage des *Verhältnisses* zwischen Existenzminimum (Notbedarf) des Schuldners einerseits und seinen Tierkosten andererseits zu beantworten.

Dem Schuldner muss im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungen in jedem Fall das *Existenzminimum* gesichert bleiben.⁷⁸ Insofern erweist sich der Schuldner-

Für den Fall, dass die gepfändeten Tiere ohnehin bestimmungsgemäss getötet würden, erscheinen Tiertötungen als Verwertungsmassnahmen tierrechtlich zulässig.

notbedarf als zentrales Element des Schuldnerschutzes: «Erwerbseinkommen jeder Art [...] können so weit gepfändet werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig sind» (Art. 93 Abs. 1 SchKG). Insofern gilt es insolvenzrechtlich zu entscheiden, was *unbedingt notwendig* ist.

⁷² Dass gepfändete Tiere als «Gegenstände» (Art. 124 Abs. 2 SchKG) betrachtet werden können, kann m. E. nicht strittig sein; eine materiell identische Ordnung findet sich für Konkursverfahren: «Die Konkursverwaltung verwertet ohne Aufschub Gegenstände, die schneller Wertverminderung ausgesetzt sind, einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder unverhältnismässig hohe Aufbewahrungskosten verursachen. [...]» (Art. 243 Abs. 2 SchKG); generell: LORANDI (FN 13), 268 ff.

⁷³ In diesem Sinn: STRUNZ (FN 16), 70 f.

⁷⁴ Das Kriterium «Wertverminderung» erweist sich etwa bei *toten Fischen* und bei sonstigen verderblichen Lebensmitteln als zentral: LORANDI (FN 13), 270.

⁷⁵ LORANDI (FN 13), 271 (Hervorhebungen durch den Autor hinzugefügt); kritisch STRUNZ (FN 16), 71, die darauf hinweist, dass ein Notverkauf ev. geboten sei aus einem spezifischen «Nutztierinteresse», wie etwa Wohlbefinden, genügend Auslauf und Pflege.

⁷⁶ Das Tierschutzrecht und die *Tierinteressen* geniessen Vorrang gegenüber beispielsweise den staatlichen Interessen; ähnlich betreffend Deutschland: SUES (FN 23), 13 m. w. H.

⁷⁷ Tier(schutz)rechtlich «überflüssige» Tötungen müssten als *mutwillige Tiertötungen* gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG und somit als strafbare Tierquälerei qualifiziert werden.

⁷⁸ Statt aller: SK-Komm.-WINKLER (FN 16), Art. 93 SchKG N 21 ff.

Im Wesentlichen sind jeweils das pfändbare Einkommen und der Notbedarf des Schuldners zu ermitteln,⁷⁹ zu dem u.a. Kosten für kulturelle Bedürfnisse oder für Freizeitbeschäftigungen gehören.⁸⁰ Der Staat «verteidigt» das Existenzminimum zugunsten des Schuldners gegenüber dem Gläubiger mit der (rechnerischen) «Gutschreibung» eines monatlichen *Grundbetrags*⁸¹ auf der einen Seite und evtl. von *Zuschlägen* auf der anderen Seite.⁸²

B. Berücksichtigung von Tierkosten

1. Regularien

Bei Schuldnern, die sich in Vollstreckungsverfahren befinden, ohne dass ihre Tiere gepfändet werden, geht es beim Existenzminimum um eine Grundsatzfrage:⁸³ Werden ihre Tierkosten⁸⁴ durch den *Grundbetrag* des Notbedarfs gedeckt oder wird ein *Zuschlag* (zugunsten der Tiere) gewährt?⁸⁵ In der Schweiz fehlt eine einheitliche Antwort, nicht zuletzt im Bereich der Regulierung, die sich m. W. zur Thematik *nirgends explizit* äussert.

Immerhin äusserte sich vor zwei Jahrzehnten eine *ständerätliche Kommission* wie folgt: «Die Kosten für den

**Es muss vermieden werden, dass Tiere
und Tierhalter zu Konkurrenten in
Bezug auf den Grundbetrag werden.**

Unterhalt und die medizinische Betreuung des Tieres sollen weiterhin aus dem *Pauschalbetrag* bestritten werden, der dem Schuldner verbleibt. Dies entspricht der Praxis des Betreibungsrechts, wonach finanzielle Belastungen für ein *Hobby* nicht in die Berechnung des Existenzminimums einbezogen werden.⁸⁶ Diese Stellungnahme, die heutzutage

angesichts der zunehmenden «Tiersensibilität» (Beispiel: «Tiere sind keine Sachen») kaum mehr so wiederholt würde, hatte *keine regulatorischen* Folgen.

Die für die Praxis bedeutsamen *Richtlinien zum Existenzminimum* der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten erwähnen Tierkosten unter «I. Monatlicher Grundbetrag»⁸⁷ nicht; bei «II. Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag» (Miet- und Hypothekarzinsen, Heiz- und Nebenkosten, Sozialbeiträge etc.) sind sie auch nicht aufgeführt. In den *kantonalen Richtlinien* bleiben Tierkosten ebenso unerwähnt.⁸⁸

2. Praxis und Lehre

Betreibungsämter und Aufsichtsbehörden bzw. Gerichte zeigen sich meist *restriktiv* (Motto: «Der Grundbetrag reicht»). Das Bundesgericht kam im Jahr 2002 in BGE 128 III 337 – Beispiel 1 – zum Schluss: «*Raumkosten für Haustiere* fallen nicht unter die Wohnkosten des Schuldners»,⁸⁹ d. h. der Notbedarf wurde nicht erhöht. Im Jahr 2010 lehnte das Bundesgericht – Beispiel 2 – sogar einen Zuschlag für einen durch Arztzeugnis attestierten «*Therapiehund*» ab, der im kantonalen Verfahren noch gewährt wurde (BGer 5A.696/2009).⁹⁰

Bisher urteilen *kantonale Gerichte* ebenso restriktiv,⁹¹ mit Ausnahmen. Im Jahr 2004 wurde etwa im Kanton Solothurn festgehalten: «Haustiere sind *keine Sachen* und unpfändbar. Deshalb ist bei der Existenzminimum-Berechnung ein Zuschlag für deren Unterhalt zu berücksichti-

⁷⁹ AMONN/WALTHER (FN 12), § 23 N 53 ff. und 61 ff.

⁸⁰ BGE 81 III 98 E. 3; darauf verweisend: BGE 128 III 338 E. 3c (betreffend Haustiere).

⁸¹ Der Grundbetrag orientiert sich an der Lebenssituation des Schuldners: alleinlebend, mit oder ohne Kinder etc.; vgl. LORANDI (FN 37), 32; SK-Komm.-WINKLER (FN 16), Art. 93 SchKG N 26.

⁸² Die «Gutschreibungen» basieren auf *Richtlinien der kantonalen Aufsichtsbehörden*, die faktisch vereinheitlicht sind; trotzdem variieren die kantonalen Handhabungen betreffend Tierkosten, für die es – von Kanton zu Kanton unterschiedlich – teils Zuschläge gibt (oder eben nicht).

⁸³ STRUNZ (FN 16), 66 f.; ISENRING (FN 43), BLSchK 2004, 47 f.

⁸⁴ In Frage kommen Kosten z. B. für Raum(zusatz)mieten, für Tierfutter, für Steuern oder für Tierarztrechnungen; ob diese Ausgaben wirklich dem *Tier* oder allenfalls eher dem *Tiereigentümer* «nützen», spielt prinzipiell keine insolvenzrechtliche Rolle.

⁸⁵ Es geht, etwas trivialisiert, um folgende Fragen: Gelten Tiere als (nicht) «unbedingt notwendig» (Art. 93 Abs. 1 SchKG) oder wo liegen allfällige Grenzen?

⁸⁶ Bericht Kommission (FN 10), 4173 (Hervorhebungen durch den Autor hinzugefügt).

⁸⁷ Ziff. I. umschreibt den Notbedarf zum monatlichen Grundbetrag wie folgt: «Für Nahrung, Kleidung und Wäsche einschliesslich deren Instandstellung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Kulturelles sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas ist in der Regel vom monatlichen Einkommen des Schuldners folgender Grundbetrag als unumgänglich notwendig im Sinne von Art. 93 SchKG von der Pfändung ausgeschlossen: [...]»

⁸⁸ Als seltene Ausnahme hat das Berner Obergericht als *Klarstellung* im Jahr 2010 ein Kreisschreiben Nr. B 1 («Richtlinien über die Berechnung des Existenzminimums») publiziert, mit dessen Beilage 2 «Ad Ziff. I.» präzisiert wurde: «Im monatlichen Grundbetrag sind insbesondere inbegriffen: [...] die durchschnittlichen Auslagen für den Unterhalt und die Pflege von Haustieren (BGE 128 III 337).»

⁸⁹ Regeste von BGE 128 III 337; der Entscheid erscheint nachvollziehbar, wurden doch Zusatzmietkosten für 19 Papageien (sic!) geltend gemacht: a. a. O. 337 f. E. 3b; dieses Urteil bestätigend (für ein Pferd): BGer, 5A_589/2015 («in Erwägung»).

⁹⁰ Ein Betreibungsamt zog den vom Kantonsgericht St. Gallen (und der Vorinstanz) gewährten Zuschlag von CHF 200.– an das Bundesgericht weiter, das festhielt, dass der in Frage stehende Hund zu Therapie Zwecken aus dem Grundbetrag finanziert werden müsse, d. h. «[d]er krankheitsbedingte Zuschlag von Fr. 200.– für die Hundehaltungskosten ist somit zu streichen» (BGer, 5A.696/2009 E. 3.2 a.E.).

⁹¹ Vgl. OGer BE, 31.8.2011 (BLSchK 2013, 75 f.); KGer BL, 420 1 211, 10.9.2013, E. 7.

gen»;⁹² das Gericht hielt fest, es müsse eine Gleichsetzung mit durch den Grundbetrag abgedeckten Hobbies vermieden werden: Tiere dürfen «keinesfalls mit übrigen Hobby-Gegenständen, z. B. mit einer *Modelleisenbahn* oder einem *Segelboot*» verglichen werden,⁹³ was mit anderen Worten eine «Ent-Sachlichung» von Tieren bestätigt.⁹⁴

Mit BGE 128 III 337 wird denn auch einem *Betreibungsamt nicht untersagt*, «sein Ermessen etwas grosszügiger» zu betätigen.⁹⁵ Mehrheitlich spricht sich die *Doktrin* für einen «Tierzuschlag» zum Grundbetrag aus;⁹⁶ unstrittig scheint

dies für den Fall, dass ein behinderter Schuldner auf ein Tier angewiesen ist (Beispiel: Blindenhund).⁹⁷

M. E. sollte ein *Zuschlag für «Tierhaltungskosten»* generell gewährt werden. Massstab sind angemessene Tierkosten,⁹⁸ damit kein Missbrauch droht und die Gläubigerinteressen gewahrt bleiben. Für eine «tierfreundliche» Praxis – ähnlich wie im Kanton Solothurn – spricht nicht zuletzt eine *tieradäquate Interpretation* von Art. 93 Abs. 1 chKG («in dubio pro animale»), womit das Wohlbefinden der Tiere sichergestellt wird. Es muss – etwas trivialisiert – vermieden werden, dass Tiere und Tierhalter zu Konkurrenten in Bezug auf den Grundbetrag werden.

⁹² KGer SO, 8.12.2004, SOG 2004 Nr. 9 (Resümee), Hervorhebung durch den Autor hinzugefügt; vgl. BLSchK 2007, 68 ff. (es ging um Futter- und Tierarztkosten für einen Berner Sennenhund); diese relativ grosszügige «Solothurner Praxis» gilt heute nach wie vor.

⁹³ BLSchK 2007, 70, E. 3b.

⁹⁴ Vgl. dazu oben I.A.2 a.

⁹⁵ BLSchK 2007, 68 (sc. E. 3 a.A.).

⁹⁶ Auswahl: ISENING (FN 43), BLSchK 2004, 47f.; STRUNZ (FN 16), 67; JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ, SchKG-Kommentar, Schuldbetreibungs- und

Konkursgesetz mit weiteren Erlassen, 20. A., Zürich 2020, Art. 92 SchKG N 25 (sc. Tiernahrung, Tiersteuern, Versicherung, Tierarzt und Fremdbetreuung).

⁹⁷ Vgl. SK-Komm.-WINKLER (FN 16), Art. 93 SchKG N 26 und 54.

⁹⁸ Die Kosten können unangemessen sein, was z. B. die Art der Tiere (Beispiel: Raubtiere) oder deren Zahl (Stichwort: 19 Papageien) betrifft.

Anzeige

Roman Schister

Eigentümer-Besitzer-Verhältnis im schweizerischen Recht

Unrechtmässiger Besitz verlangt nach Ausgleich. Neben dem Herausgabeanspruch verpflichtet das Gesetz daher zur Leistung von Nutzungs-, Schaden- und Verwendungsersatz. Die Dissertation zeigt die Grundlagen dieser Nebenansprüche auf und schlägt an mehreren Stellen Lösungen vor, die von der herrschenden Lehre abweichen.

2021, 240 Seiten, gebunden
ISBN 978-3-03891-344-3
CHF 82.–

grundlegend zu
Art. 938 ff. ZGB



DIKE

www.dike.ch/3443